

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Amrein, (parteilos, Küsnacht)

betreffend Aufsichtsverfahren: Ausstandspflicht der Mitglieder des Bezirksrates

Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) wird wie folgt ergänzt:

§ 164 Kantonale Aufsichtsbehörden

neu

- 3 Wird der Bezirksrat auf Anzeige eines Privaten hin tätig, so darf er beim Entscheid über eine solche Aufsichtsbeschwerde nicht in der Mehrheit mit Mitgliedern derselben politischen Partei besetzt sein, wie der Vorstand der beaufsichtigten Organisation.

Hans-Peter Amrein

Begründung:

Für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren richtet sich die Ausstandspflicht für Behördemitglieder nach § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 29 und 30 Bundesverfassung. Die Parteizugehörigkeit bildet dabei praxisgemäss in aller Regel keinen Ausstandsgrund. Dies lässt sich damit begründen, dass solche Verfahren die Rechtsanwendung betreffen. Hinzu kommt, dass eine systembedingte Nähe von Mitgliedern einer verwaltungsinternen Rekursinstanz zu Mitgliedern der erstinstanzlich entscheidende Behörde – wie sie aus der Aufsichtsfunktion des Bezirksrats gegenüber den Gemeinden resultiert – für sich allein noch keinen Ausstandsgrund begründet (vgl. BGE 140 I 326, E. 5.2). Diese Rechtsprechung zur Ausstandspflicht der Mitglieder eines Bezirksrats gilt dann, wenn dieser als Rechtsmittelinstanz amtiert.

Die Bezirksräte üben aber auch die allgemeine Aufsicht über Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände aus (vgl. §§ 163 ff. Gemeindegesetz). Dabei handelt es sich nicht in erster Linie um eine Rechtskontrolle, sondern um die Prüfung der ordnungsmässigen Führungs- und Verwaltungstätigkeit. Wird ein Bezirksrat auf Anzeige eines Privaten hin tätig (Aufsichtsbeschwerde), ist daher nur dann ein faires, unabhängiges Verfahren garantiert, wenn der Bezirksrat in seiner Mehrheit nicht mit Mitgliedern derselben politischen Partei besetzt ist, wie der Vorstand der Gemeinde (der Anstalt oder des Zweckverbands), gegen die sich die Aufsichtsbeschwerde richtet. Für das Aufsichtsverfahren ist daher im Gemeindegesetz eine spezialgesetzliche Grundlage für eine solche Ausstandspflicht zu schaffen.